



**Dr. Philipp Kramer**  
Chefredakteur  
Datenschutz-Berater

## Nicht alles umkrempeln!

Die DSGVO und das vor der Unterzeichnung und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt stehende neue BDSG rufen an vielen Stellen erhebliche Aktivitäten hervor. Grundsätzlich ist es richtig, seine Datenverarbeitungsprozesse in Unternehmen und Behörden daraufhin zu untersuchen, ob sie auch nach der DSGVO und dem neuen BDSG gesetzeskonform erfolgen.

Beachten Sie allerdings auch, dass die neuen Vorschriften sehr allgemein sind und an vielen Stellen noch der Auslegung bedürfen. Wenn Sie Ihrem Unternehmen oder Ihrer Behörde noch keine klare verbindliche Auslegung mitteilen können, können Sie auch lediglich allgemein informieren oder auf eine unklare Rechtslage hinweisen. Nehmen wir als Beispiel die Auftragsdatenverarbeitung, die nach der DSGVO weitgehend ähnlich als Auftragsverarbeitung fortlebt. Muster sind inzwischen verfügbar, beispielsweise von der GDD ([www.siehe.eu/k1144](http://www.siehe.eu/k1144), in Englisch [www.siehe.eu/da748](http://www.siehe.eu/da748)) oder vom Digitalverband Bitkom ([www.siehe.eu/da749](http://www.siehe.eu/da749), als Word-Datei [www.siehe.eu/da750](http://www.siehe.eu/da750)). Doch die Unterschiede zwischen der heutigen Regelung im BDSG und in der kommenden DSGVO sind gering. Bevor man als Datenschutzbeauftragter empfiehlt, alle Dienstleister mit neuen Auftragsverarbeitungsverträgen zu versehen, sollte man beantworten können, ob nicht bisherige Verträge die Anforderungen der DSGVO bereits erfüllen. Ein weiteres Beispiel ist der Mitarbeiterdatenschutz. § 26 BDSG-neu ist dem aktuellen § 32 BDSG sehr ähnlich. Auch hier sollte der Datenschutzbeauftragte prüfen, ob wirklich Änderungen an Betriebsvereinbarungen und Mitarbeiter Einwilligungen vorzunehmen sind.

Lassen Sie sich also durch die vielen medialen Äußerungen zum Änderungsbedarf nicht aus der Ruhe bringen. Wichtig ist, dass Sie die Leitung des Unternehmens oder der Behörde stetig über die Rechtsentwicklungen auf dem aktuellen Stand halten. Und nutzen Sie Veröffentlichungen, die konkret werden. Aktuell empfiehlt sich besonders der Prüfungsbogen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht zur DSGVO ([www.siehe.eu/da751](http://www.siehe.eu/da751)).

Ihr

**Dr. Philipp Kramer**

## Geschäftsmodell Daten – so sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite!

Informieren Sie sich jetzt über die aktuellen rechtlichen Anforderungen für den Einsatz von IT und Digital Business!

### Lesen Sie u. a. in dieser Ausgabe:

- ▶ Technische Entwicklungen vs. gesetzliche Regelungen: Neue Spielregeln für digitale Geschäfte
- ▶ IT Sicherheit: So schützen Sie Ihr Unternehmen vor Angriffen
- ▶ Cloud, Big Data & Co.: Chancen und Risiken der externen Datenverarbeitung



» Weitere Informationen und IT-Spezial bestellen unter:  
[www.fachmedien-shop.de/ITspezial](http://www.fachmedien-shop.de/ITspezial)

Handelsblatt Fachmedien GmbH | Kundenservice  
Grafenberger Alle 293 | 40237 Düsseldorf  
Fon 0800 000-1637 | Fax 0 800 000-2959  
eMail [kundenservice@fachmedien.de](mailto:kundenservice@fachmedien.de)

**Handelsblatt**  
**FACHMEDIEN**  
Wissen wir sicher